



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

zu TOP 1.1 Bitte 1. und letzte Seite des Fluglärmberichts austauschen

zu TOP 1.11 Beschlussvorlage

zu TOP 2.2 Anfragentext

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 27.02.2013

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	06.03.2013	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Fluglärm Aktuelle Sachstandsdarstellung	1
1.2	Erarbeitung eines Lärminderungsprogramms durch den Flughafen KölnBonn Initiative der Stadt Rösrath (Empfehlung an den Rat)	2
1.3	Antrag des LVR-Landesmuseum Bonn auf Eigentumsübertragung der Ausgrabungsfunde aus der Grabung "Anlage eines Rundweges Altstadt Hennef Stadt Blankenberg 2009/2010"	3
1.4	Bürgerantrag zur Aufstellung eine Bebauungsplans zur Errichtung von neun Einfamilien-Wohnhäusern mit Garagen und Stellplätzen in 53773 Hennef, Am Steg	4
1.5	Bürgerantrag vom 16.09.2012 - Änderung des Bebauungsplans 17.1 Heisterschoss	5
1.6	Verkehrssituation Allner See Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2012	6
1.7	Hennefer Ruhewald Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 30.10.2012	7
1.8	Bestattungen am Samstag Antrag der FDP Fraktion vom 12.06.2012	8
1.9	Earth Hour 2013 Antrag der Grünen Jugend Hennef vom 26.01.2013	9
1.10	Einführung eines Veggietages in Hennef Antrag der Grünen Jugend Hennef vom 29.01.2013	10
1.11	Wasser ist ein Menschenrecht Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2013	11
2	Anfragen	
2.1	Sachstandsmitteilung Ersatzpflanzung auf dem Grundstück Bonner Str./Clara-Schumann-Str. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2013	12
2.2	Sozialbestattungen Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2013	13
3	Mitteilungen	
3.1	Baumfällstatistik 2012	14
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2013/3035
Datum: 21.02.2013

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnung

Initiative "Wasser ist ein Menschenrecht-right2water.eu"
Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2013

Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Unterstützung der europäischen Bürgerinitiative "Wasser ist ein Menschenrecht - right2water.eu", wird zugestimmt.

Begründung

In der Europäischen Kommission gibt es Bestrebungen, die - vielfach kommunal organisierte – Trinkwasserversorgung dem Vergaberecht zu öffnen. Je nach Ausgestaltung der Rechtsnorm würde sich daraus eine Ausschreibungspflicht für die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser ergeben, was Fehlentwicklungen wie eine reduzierte Anlagenwartung, Orientierung an kurzfristigen Renditen und letztlich steigende Wasserpreise wahrscheinlicher machen.

Verschiedene europäische Initiativen protestieren gegen eine verstärkte Privatisierung von Einrichtungen zur Grundversorgung, u.a. die oben genannte. Auch wenn es erste Signale aus Brüssel gibt, die Ansätze zur Privatisierung zu entschärfen, sollte der Druck aufrechterhalten werden.

Hennef (Sieg), den 21.02.2013

Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU-Fraktion Hennef • Postfach 11 23 • 53 758 Hennef

Stadt Hennef

Herr Bürgermeister Klaus Pipke

Rats- und Bürgermeisterbüro

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

19/2

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder -

Hennef, 18. Februar 2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CDU-Fraktion stellen wir diesen Antrag zur Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Gremium:

Antrag:

Die Stadt Hennef informiert die Bevölkerung über die Möglichkeit der Beteiligung an der Europäischen Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht – right2water.eu“, indem sie in ihrem Internet-Auftritt sowie ihren Social Media-Auftritten (Facebook, Twitter etc.) über die inhaltlichen Zusammenhänge aufklärt und auf die Beteiligungswege an der Aktion aufmerksam macht.

Begründung:

Bis 2020 soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, die auf die Privatisierung der Trinkwasserversorgung abzielt. Es muss befürchtet werden, dass dies mit einer Einschränkung der Trinkwasser-Qualität und einer Erhöhung von Kosten für die Verbraucher einhergeht. Trinkwasser ist aber keine Handelsware, sondern wichtige Lebensgrundlage, weshalb die Versorgung mit Trinkwasser uneingeschränkt Teil der kommunalen Daseinsvorsorge sein muss. Um dieser Auffassung Nachdruck zu verleihen, halten wir die Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ für unterstützenswert und eine städtische Informationsoffensive darüber angesichts der Bedeutung des Themas für erforderlich.

Diese hat bislang weit über eine Millionen Unterschriften gesammelt. Sie fordert „die Europäische Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags auf, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert. Diese EU-Rechtsvorschriften sollten die Regierungen dazu verpflichten, für alle Bürger und Bürgerinnen eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser sowie eine sanitäre Grundversorgung sicherzustellen.“ Weitere Informationen und die Möglichkeit, sich online zu beteiligen, findet man unter <http://www.right2water.eu>.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender


Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Regina Osthaus - Elm
Ratsmitglied



Anfrage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: F/2013/0267
Datum: 21.02.2013

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnung

Sozialbestattungen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2013

Anfragentext

Bei den sogenannten „Sozialbestattungen“ ist zwischen den ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen und der Übernahme der Bestattungskosten durch das Amt für soziale Angelegenheiten nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) zu unterscheiden.

Ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen:

Ordnungsbehördlich werden Bestattungen veranlasst, wenn nach dem Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind und sich auch sonst niemand – auch in kostenmäßiger Hinsicht – um die Bestattung kümmert.

Zuständig für die Durchführung der Bestattung ist die Behörde, in deren Gebiet die jeweilige Person verstorben ist. Für den Bereich der Stadt Hennef wurde in Abstimmung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen ein Aufwand in Höhe von etwa 1.900,00 – 2.000,00 Euro für die Durchführung einer einfachen, würdigen und angemessenen Bestattung ermittelt. Mit der Durchführung einer ordnungsbehördlich veranlassten Bestattung werden abwechseln die ortsansässigen Bestattungshäuser beauftragt.

Sofern bestattungspflichtige Angehörige zwar vorhanden sind, diese sich aber weigern, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird ebenfalls eine ordnungsbehördliche Bestattung veranlasst. Hier werden die angefallenen Kosten anschließend per Kostenbescheid von den Verpflichteten angefordert. Im Jahr 2012 wurden 5, in 2011 1, in 2010 2 und in 2009 4 ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen durchgeführt. Für alle ordnungsbehördlich Bestatteten findet für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis quartalsmäßig eine zentrale Gedenkfeier statt. Hierzu werden die Namen der im abgelaufenen Vierteljahr verstorbenen betreffenden Personen an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet. Von dort wird die Gedenkfeier organisiert. Lebte die verstorbene Person in einem Hennefer Altenheim, wird erfahrungsgemäß auch dort eine Trauerfeier bzw. Verabschiedung durchgeführt.

In aller Regel werden Feuerbestattungen mit anschließender anonymer Beisetzung der Urnen durchgeführt. Wird aus bestimmten Gründen ausnahmsweise keine Feuerbestattung durchgeführt, wird im Rahmen der ordnungsbehördlich veranlassten Bestattung ein schlichtes Holzkreuz errichtet. Über die vierteljährlich stattfindende Trauerfeier hinaus erfolgt keine weitere Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften

Übernahme der Bestattungskosten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Bei den sog. Sozialbestattungen haben die Angehörigen freie Bestatterwahl und können die Art und Weise der Beerdigung frei bestimmen. Die Stadt tritt erst dann in Aktion, wenn Angehörige einen Antrag auf Übernahme der Beerdigungskosten stellen.

Die Beerdigung als solche ist zu dem Zeitpunkt in der Regel bereits in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt worden. Anspruchsberechtigt sind Angehörige, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Finanzierung der Bestattung verfügen, aber dennoch der Bestattungspflicht unterliegen. Ist dies festgestellt, werden die Beerdigungskosten wie folgt ganz oder teilweise übernommen:

Die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Kosten findet sich in § 74 SGB XII und den dazu vom Rhein-Kreis erlassenen Richtlinien (Stand November 2011). Im Rhein-Sieg-Kreis bestehen somit einheitliche Regelungen.

Hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Bestattungskosten wird zwischen Kosten der Erd- und Feuerbestattung unterschieden.

Bei der Erdbestattung werden die reinen Bestatterleistungen im angefallenen Umfang anerkannt, soweit sie einen Betrag von 1.237 € nicht überschreiten. Zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören insbesondere

- ein schlichter Sarg (z.B. Kiefer), ein schlichtes Grabkreuz
- eine Deckengarnitur, ein Talar bzw. ein Leichenkleid
- Waschen, Einkleiden und Einbetten der Leiche
- Beratung und Durchführung der Bestattung

Zusätzlich werden die Kosten für die Aufbewahrung in der Kühlzelle (ca. 240 €), die Aufwendung für Sargträger (ca. 180 €), die Bereitstellung der Trauerhalle sowie Überführungskosten (ca. 275 €) übernommen.

Bei einer Feuerbestattung werden die reinen Bestatterleistungen für eine Feuerbestattung in angefallenen Umfang anerkannt, soweit sie einen Betrag von 1.112 € nicht übersteigen.

Zusätzlich werden Kosten für das Krematorium zur Einäscherung (ca. 400 €), Überführungs- und Aufbahrungskosten (ca. 520 €) sowie Gebühren für das amtsärztliche Attest und die ordnungsbehördliche Genehmigung (ca. 40 – 80 €) übernommen.

Neben den reinen Bestattungskosten werden die jeweiligen Grabkosten übernommen, die je nach Ort der Bestattung und Bestattungsform unterschiedlich hoch sind.

Lt. der Rundverfügung des Rhein-Sieg-Kreises werden keine finanziellen Hilfen für kirchliche und private Feierlichkeiten, Kränze und Grabsträuße, Trauerbekleidung, Grabstein (nur Kosten für ein Holzkreuz) und Kosten der Grabpflege nach endgültiger Herrichtung des Grabes übernommen. Diese Kosten werden von den Angehörigen in der Regel aus der Trauerkollekte gezahlt.

Hennef (Sieg), den 26.02.2013
In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

CDU-Fraktion Hennef • Postfach 11 23 • 53 758 Hennef

Stadt Hennef

Herr Bürgermeister Klaus Pipke

Rats- und Bürgermeisterbüro

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

19/2

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder -

Hennef, 16. Februar 2014

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte beantworten Sie folgende Anfrage im zuständigen Ausschuss in mündlicher und schriftlicher Form:

1. Wie sind die sog. Sozialbestattungen in Hennef geregelt?
2. Welchen Betrag wendet die Stadt maximal für eine Sozialbestattung auf?
3. Welche Leistungen werden konkret gewährt? Finanziert die Stadt auch eine Trauerfeier und einen Grabstein? Besteht freie Bestatterwahl?
4. Wie verfährt die Stadt bei sog. Ordnungsamtsbestattungen (wenn der Verstorbene keine Angehörigen hat oder diese sich weigern, die Bestattung vorzunehmen)?
5. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bei Sozial- bzw. Ordnungsamtsbestattungen aus?

6. Finden bei Sozial- oder Ordnungsamtsbestattungen Gedenkfeiern für die Verstorbenen statt? Wenn nein, ist die Stadt bereit, hier mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten?

Hintergrund:

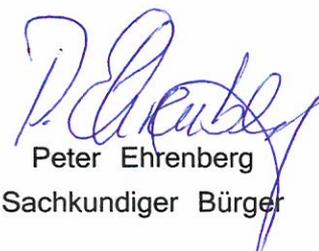
Jede Kommune legt nach den uns vorliegenden Informationen selbst fest, welche Leistungen und Sätze sozial bedürftigen Angehörigen bei sog. Sozialbestattungen zustehen. Nach einem Bericht des Internet-Portals „bestattungen.de“ vom 26.09.2012 variieren diese Kosten jedoch sehr stark. Auch sind die gewährten Leistungen sehr unterschiedlich. Die Stadt Köln beispielsweise gewährt laut Bericht einen Maximalsatz für eine Feuerbestattung von € 1.465,00.

Laut Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll eine Sozialbestattung „einfach, würdig und angemessen“ sein. Wir halten vor allen Dingen eine würdige Bestattung für notwendig und denken, dass man den Grad der Menschlichkeit einer Gesellschaft auch daran erkennt, wie sie mit den Schwächsten umgeht. Wir wollen wissen, ob wir diesem Anspruch in Hennef genügen.

Immer mehr Menschen sterben einsam oder werden von ihren Angehörigen nicht bestattet. Wir wollen wissen, wie die Stadt dennoch eine würdevolle Bestattung vornimmt.

Mit freundlichem Gruß


Martin Schenkelberg
Ratsmitglied


Peter Ehrenberg
Sachkundiger Bürger

